

## 1. Grundsatz

Die Klassenlager der Primarschule Bettwiesen dienen der klassenübergreifenden Gemeinschaftsbildung, welche die Identifikation mit der Schulgemeinschaft fördert.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 39 VG können von den Erziehungsberechtigten Beiträge für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen, Lager und andere Pflichtveranstaltungen erhoben werden. § 18a VSV definiert eine Obergrenze von 22 Franken pro Tag.

## 3. Rahmenbedingungen

- Es findet ein Lager pro Schuljahr statt.
- Alternierend wird ein Sommer- und ein Winterlager angeboten.
- In der Regel besuchen Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe (4. – 6. Klasse) drei Lager während ihrer Zeit in der Primarschule Bettwiesen.
- Lager dauern in der Regel von Montag – Freitag.
- Das Grobbudget wird von der Schulbehörde bewilligt und im Jahresbudget aufgeführt.
- Das Detailbudget und das Programm werden von der Lagerleitung erstellt und von der Schulleitung genehmigt.
- Die Schulleitung stellt sicher, dass alle Lektionen im regulären Schulbetrieb trotz abwesenden Lehrpersonen durchgeführt werden.

## 4. Leiterinnen und Leiter

Haupt- und Mitleiter/innen sind in der Regel Lehrpersonen der Schule Bettwiesen. Bei Bedarf können weitere geeignete Personen zugezogen werden. Die Leiter/innen haben Aufsichtspflicht und Weisungsrecht. Sie sind verantwortlich für die Gesundheit, die Unterkunft und die Verpflegung der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern (SuS).

Das Leitungsteam muss aus beiden Geschlechtern bestehen. Ausnahmen sind durch die Schulleitung zu bewilligen. Ein/e Leiter/in wird als Hauptleiter/in bestimmt und übernimmt die Gesamtverantwortung.

## 5. Anzahl Begleitpersonen

- Sommerlager eine (1) Leitungs-/Betreuungsperson pro acht (8) Schulkinder
- Winterlager eine (1) Leitungs-/Betreuungsperson pro sieben (7) Schulkinder

Bei Lagern mit Selbstverpflegung darf zusätzlich ein Koch/eine Köchin sowie eine Küchenhilfe beigezogen werden.

## 6. Entschädigung

- Lehrpersonen im Vollpensum werden regulär entschädigt und erhalten keine zusätzliche Lagerentschädigung.
- Lehrpersonen im Teilzeitpensum erhalten für die Lagerwoche eine Pensenaufstockung auf 30 Lektionen (100 %), sofern sie die gesamte Lagerzeit anwesend sind. Bei Teilzeitanwesenheit wird die Aufstockung entsprechend angepasst (4 Tage = 80 %, ...).
- Fachlehrpersonen und Mitarbeitende im Monatslohn erhalten zusätzlich zu ihrem regulären Monatslohn die Differenz zum 100 % Pensum gem. Ansatz der externen Begleitperson.  
(Bsp: Pensum 30 %:  $100 - 30 = 70$ ; CHF 80.00 x 70 % = CHF 56.00/Tag Lagerentschädigung).
- Mitarbeitende im Stundenlohn sowie Praktikant/innen der PH Thurgau sind den externen Begleitpersonen gleichgestellt. Es werden keine im Stundenplan vorgesehenen Stunden/Lektionen entschädigt während der Lagerwoche.
- Externe Begleitpersonen erhalten eine Entschädigung von CHF 80.00/Tag.
- Die Hauptlagerleitung wird nicht separat entschädigt. Sie ist Teil des Pensums.
- Die Schule übernimmt Verpflegung, Unterkunft und Reisekosten und falls benötigt auch das Skiabonnement für alle Leiter/innen und Begleiter/innen.
- Freiwillige Besuche im Lager durch Kolleginnen und Kollegen oder nicht mitreisenden Klassenlehrpersonen werden weder entschädigt noch sind sie Spesenberechtigt.
- Alle Kinder und Eltern unterzeichnen die Lagerordnung vor Lagerbeginn.

## 7. Rekognoszierung

Für die Rekognoszierung (einmalige Fahrt an den Lagerort und zurück) wird eine Kilometerentschädigung von CHF 0.70/km ausbezahlt oder es werden die Kosten des Bahntickets 2. Klasse vergütet. Bei Benutzung eines Halbtax-Abonnements werden die effektiven Kosten vergütet. Für verschiedene Auslagen werden die effektiven Kosten unter Vorlage der entsprechenden Belege ausbezahlt.

Die Rekognoszierung soll während der Arbeitszeit erfolgen. Ist dies nicht möglich, wird für die Rekognoszierung eine einmalige Entschädigung von CHF 50.00/Lager gewährt.

## 8. Kinder vom Leitungsteam

Kinder von Mitarbeitenden, die als Leiter/Leiterin amten, dürfen in das Lager mitgenommen werden, sofern die Hauptleitung und die Schulleitung zustimmen. Verpflegung und Unterkunft übernimmt die Schule. Reisekosten (ausser bei Carreisen) und allfällige Extrakosten (Skiabonnemente, Exkursionen, ...) gehen zu Lasten der Eltern.

Es werden 100 % des Elternbeitrags in Rechnung gestellt.

## 9. Kosten / Budget

Das Maximalbudget, welches der Schule für die Planung des Lagers zur Verfügung steht, beträgt für ein

- Sommerlager CHF 400.00 pro Lagerwoche pro Kind inkl. Elternbeitrag  
(Beitrag der Schule: CHF (320.00/Kind))
- Winterlager CHF 600.00 pro Lagerwoche pro Kind inkl. Elternbeitrag  
(Beitrag der Schule: CHF (490.00/Kind))

## 10. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind wie folgt festgelegt:

- Sommerlager CHF 80.00 pro Lagerwoche pro Kind (CHF 16.00/Kind/Tag)
- Winterlager CHF 110.00 pro Lagerwoche pro Kind (CHF 22.00/Kind/Tag)

## 11. Versicherung (Unfall und Haftpflicht)

Die Versicherung ist Sache der Eltern/Teilnehmenden. Es gibt keine separate Versicherung der SuS.

Wird das Lager als J&S – Lager durchgeführt, gelten folgende Bestimmungen bezüglich der Rega:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die J+S-Leiterinnen und -Leiter sowie Helferinnen und Helfer eines im Rahmen von J+S bewilligten Angebots gelten für die Dauer des J+S-Lagers als Gönnerinnen oder Gönner der Rega, sofern der J+S-Coach sie via NDS der Rega gemeldet hat. Sollte es bei einer J+S-Aktivität zu einem durch die Rega organisierten Rettungseinsatz kommen, wird dieser finanziell gleichbehandelt wie bei einer Rega-Gönnerschaft. Das heisst, die Rega trägt die Kosten, falls keine Versicherung die Leistungen bezahlen muss.

## 12. Lagerauto

Für die während des Lagers notwendigen Fahrten mit einem Lagerauto (inkl. Hin- und Rückweg) wird eine Kilometerentschädigung von CHF 0.70/km vergütet. Pro Lager darf 1 Privatauto (Selbstkocherlager 1 zusätzliches Auto) abgerechnet werden.

Für das Lagerauto hat die Schule Bettwiesen eine Dienstfahrtenversicherung (Vollkasko). Das Lagerauto muss vor Beginn des Lagers dem Schulsekretariat bekannt gegeben werden. Grundsätzlich haftet die Versicherung des Fahrzeughalters. Eigenschäden (Selbstverschulden) bei dienstlichen Fahrten sind über die Police der Schule abgedeckt. Mietfahrzeuge sind nicht versichert.

## 13. Lagerabrechnung

Nach dem Skilager sind der Schulleitung zeitnah die detaillierte Abrechnung und die Belege abzugeben. Aus der Abrechnung muss klar ersichtlich sein, welche Kosten nicht aus der Lagerkasse gedeckt, sondern direkt der Schule in Rechnung gestellt wurden. Es soll ausserdem ein Betrag «Kosten pro SuS» dargelegt werden. Die Schulbehörde ist über die detaillierte Abrechnung zu informieren.

## 14. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Schulbehördensitzung vom 13. Januar 2025 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 13.01.2009.